

Klausur Rechnungswesen

Vorbereitung auf die Steuerfachwirtprüfung 2011

Sachverhalt

Klausurdatum: Leipzig 18.11.2011
Berlin 19.11.2011

Fachgebiet: Rechnungswesen

- 3 Stunden Bilanzsteuerrecht
- ½ Stunde Unternehmensfinanzierung
- ½ Stunde Gesellschaftsrecht

Bearbeitungsdauer: 4 Stunden

Hilfsmittel: Beck'sche Textsammlung Steuergesetze
Beck'sche Textsammlung Steuerrichtlinien
Beck'sche Textsammlung Steuererlasse
BGB, AO

Bearbeitungshinweis: Bitte kennzeichnen Sie die einzelnen Blätter der Aufgabebearbeitung mit Vor- und Nachnamen. Bitte schreiben Sie leserlich und lassen Sie einen Korrekturrand von ca. 6 cm.

Bilanzsteuerrecht (76 von 100 Punkten)**Sachverhalt :**

Die Wagner-GmbH (im Folgenden GmbH) ist Inhaberin einer Kfz-Werkstatt mit Sitz in Stuttgart. Sie betreibt ferner Handel mit Kraftfahrzeugen.

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr (Kj.) überein. Die GmbH tätigt ausschließlich steuerpflichtige Umsätze und ist grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Das Betriebsvermögen der GmbH betrug zum 31.12.2007 bis 31.12.2009 jeweils 180.000 €. Die Veranlagungen bis 2009 sind bestandskräftig und können nach den Vorschriften der AO nicht mehr geändert werden.

1. Grundstück Stuttgart, Heinkelstraße 20

Dieses bebaute Grundstück dient seit mehr als 10 Jahren der GmbH als Bürogebäude. Weil das Grundstück nicht mehr ausreicht, veräußerte sie es mit Vertrag vom 1.4.2010 an die Telekom zum Preis von 900.000 €. Da das Ersatzgrundstück von der GmbH erst erworben, für ihre Zwecke hergerichtet und bebaut werden musste, war sie zur sofortigen Veräußerung nur bereit, wenn ihr für eine Übergangszeit die uneingeschränkte Nutzung des Gebäudes erhalten blieb. Der Telekom kam es andererseits darauf an, die für den Erwerb des Grundstücks bereitgestellten Mittel im Jahr 2010 zu verausgaben und dafür das bürgerlich-rechtliche Eigentum zu erwerben, während ihr an der Erlangung einer sofortigen Nutzungsmöglichkeit nicht gelegen war. Sie benötigt das Grundstück erst am 1.4.2012. Zu diesem Zeitpunkt hat die GmbH das Grundstück in abgeräumtem Zustand zu übergeben, d. h. das Gebäude auf eigene Kosten abzubauen und das Abbruchmaterial zu beseitigen. Im Kaufvertrag wurde deshalb vereinbart, dass Nutzen und Lasten am Grund und Boden sofort auf den Erwerber übergehen, Nutzen und Lasten am Gebäude, sowie die Gefahr des zufälligen Untergangs des Gebäudes dagegen bei der GmbH verbleiben.

Die Telekom wurde am 10.6.2010 als neue Eigentümerin in das Grundbuch eingetragen und überwies daraufhin am 20.6.2010 den Kaufpreis von 900.000 €, der auch eine Entschädigung für den durch den Abbruch des Gebäudes entstehenden Aufwand bzw. Verlust in Höhe von 300.000 € enthält.

Als Nutzungsentschädigung für den Grund und Boden hat die GmbH am 1.4.2012 einen Einmalbetrag von 80 000 € zu entrichten.

Die GmbH buchte diesen Vorgang am 20.6.2010:

Bank	900.000 €	an	Grund und Boden	200.000 €
			Gebäude	250.000 €
			Sonstige betriebl. Erträge	450.000 €

Bei den Beträgen von 200.000 € und 250.000 € handelt es sich um die Buchwerte vom 31.12.2009. Die Jahres-AfA für das Gebäude beträgt nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 EStG zutreffend 12.000 €. Weitere Buchungen erfolgten nicht.

Die voraussichtlichen Abbruchkosten betragen nach einem Kostenvoranschlag einer Abbruchfirma am 1.4.2010: 35.000 €, am 31.12.2010: 37.000 € und am 10.2.2011 (Tag der Bilanzaufstellung): 40.000 €

Zum 1.4.2012 werden die Abbruchkosten voraussichtlich 50.000 € betragen.

2. Lagerhalle Stuttgart, Daimlerstraße 40

Am 15.3.2010 erhielt die GmbH von ihrer Versicherungsgesellschaft eine Entschädigung von 280.000 € für ihre durch eine Explosion in der Neujahrsnacht am 01.01.2010 völlig zerstörte Lagerhalle.

Die GmbH war mit dieser Entschädigung nicht einverstanden. Der von ihr zusätzlich geforderte Betrag von 120 000 € wurde von der Versicherung abgelehnt. Daraufhin erhob die GmbH Klage beim Landgericht, die in erster Instanz im August 2010 abgewiesen wurde. Das Oberlandesgericht verurteilte dagegen am 15.01.2011 die Versicherung zur Zahlung des Betrags von 120.000 €. An Prozesskosten für die 1. Instanz sind 2010 10.000 € angefallen und von der GmbH bezahlt worden. Die Prozesskosten der 2. Instanz in Höhe von 14.000 € wurden 2011 von der Versicherung bezahlt.

Die Versicherung überwies Anfang Februar 2011 neben dem Betrag von 120.000 € auch die Prozesskosten der 1. Instanz von 10.000 €

Die GmbH hat den (zutreffend ermittelten) Buchwert der Lagerhalle, die Versicherungsleistung und die Prozesskosten buchmäßig wie folgt behandelt:

2010

1.	AfA	an	Lagerhalle	80.000 €
2.	Bank	an	Sonderposten mit Rücklageanteil	280.000 €
3.	Prozesskosten	an	Bank	10.000 €

2011

Bank	an	Sonstige betriebliche Erträge	130.000 €
------	----	-------------------------------	-----------

Der Wiederaufbau, für den die Baugenehmigung am 08.03.2010 erteilt wurde, wurde weitgehend mit eigenen Arbeitskräften durchgeführt und am 20.12.2010 beendet.

Dabei sind folgende Kosten angefallen:

a)	Material für den Wiederaufbau	140.000 € + USt 26.600 € = 166.600 €
b)	Transportkosten	2 % der Materialkosten
c)	Kosten der Einkaufsabteilung	8 % der Materialkosten
d)	Lagerhaltung	5 % der Materialkosten
e)	Architektenhonorar	20.000 € + USt 3.800 € = 23.800 €
f)	Leistungen von Bauhandwerkern	80.000 € + USt 15.200 € = 95.200 €
g)	Eigene Fertigungslöhne	240.000 €
h)	Gesetzlich soziale Aufwendungen	10 % der Fertigungslöhne
i)	Tarifvertragliche soziale Leistungen	5 % der Fertigungslöhne
j)	Freiwillige soziale Aufwendungen	4 % der Fertigungslöhne
k)	Aufwendungen für betriebliche Altersversorgung	3 % der Fertigungslöhne
l)	AfA Fahrzeuge (für Wiederaufbau)	6,5 % der Fertigungslöhne
m)	Teilwertabschreibungen für diese Fahrzeuge	2 % der Fertigungslöhne
n)	Allgemeine Verwaltungskosten	3 % der Fertigungslöhne
o)	Zinsen für Fremdkapital	5 % der Fertigungslöhne
p)	Gewerbsteuer	1 % der Fertigungslöhne

Alle Beträge wurden als Aufwand behandelt und die USt als Vorsteuer berücksichtigt.

3. Grundstück Konstanz, Überlinger Str.1

Auf diesem ihr seit 1993 gehörenden Grundstück in Konstanz hat die GmbH 2003 (Fertigstellung am 01.07.2003) eine eingeschossige Ausstellungshalle errichtet, für die sie den Bauantrag am 04.09.2000 gestellt hatte. Sie schreibt das Gebäude seitdem mit 4 % der Herstellungskosten (300.000 €) ab.

Im Dez. 2009 beantragte die GmbH die Baugenehmigung für einen Umbau des Gebäudes und ließ dann im Herbst 2010 das Gebäude um ein Geschoss aufstocken. Im Rahmen dieser Arbeiten mussten am 01.10.2010 20 % der alten Gebäudesubstanz beseitigt werden.

Seit dem Abschluss der Arbeiten am 01.12.2010 ist das Obergeschoss für 1.000 € zuzüglich 190 € Umsatzsteuer als Verwaltungsräume (120 qm) und für 600 € als Wohnung (80 qm) vermietet.

Der ausführende Bauunternehmer erteilte der GmbH am 20.01.2011 eine Rechnung über den vereinbarten Preis in Höhe von (150.000 € + 19 % Umsatzsteuer =) 178.500 €. Davon entfallen auf geleistete Abbrucharbeiten netto 10.000 €.

Die GmbH hat den Rechnungsbetrag passiviert und mit 150.000 € als „Obergeschoss“ aktiviert und mit 4 % abgeschrieben. 28.500 € hat sie als Vorsteuer abgezogen.

Aufgabe:

Überprüfen Sie die angesprochenen Bilanzansätze für das Jahr 2010 auf ihre Richtigkeit hin.

Zum 01.01.2010 erfolgte der Wechsel zu BilMoG.

Veränderungen der Bilanzansätze sind erschöpfend zu erörtern. Auf anzuwendende gesetzliche Bestimmungen (HGB, EStG), auf die EStR sowie auf die Steuererlasse ist hinzuweisen. Der Gewinn ist bei verschiedenen Wahlmöglichkeiten – soweit sich aus dem Sachverhalt nicht ausdrücklich etwas Anderes ergibt – so niedrig wie möglich zu ermitteln. Begünstigende Anträge gelten als gestellt.

Etwaige Centbeträge sind auf volle € auf- oder abzurunden. Am Schluss jeder Textziffer ist die Höhe der steuerlichen Gewinnberichtigungen und die betragsmäßige Auswirkung auf die einzelnen Steuer-Bilanz- und GuV-Posten (ohne Kapital) anzugeben.

Bezüglich der Bezeichnung der Posten sind die handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 266, 275 HGB) zu berücksichtigen.

Unternehmensfinanzierung (7 von 100 Punkten)

Die Motoren GmbH erhält von der HBV-Bank einen Kontokorrentkredit mit einer Kreditlinie über 500.000 € eingeräumt. Zur Absicherung des Kredites soll ein Grundpfandrecht zugunsten der HBV-Bank dienen.

- a) Erklären Sie den Unterschied zwischen Hypothek und Grundschuld. 3,5 Punkte
- b) Begründen Sie, welche der beiden Grundpfandrechte zur Absicherung des Kontokorrentkredits geeignet ist. 3,5 Punkte

Gesellschaftsrecht (12 von 100 Punkten)

Sachverhalt

Lisa Listig (L) ist als Bilanzbuchhalterin in der Finanz- Service- GmbH angestellt. Gleichzeitig ist sie mit 5 % am Unternehmen beteiligt.

Die GmbH beschäftigt im Jahresdurchschnitt 45 Arbeitnehmer. Der Umsatz beträgt im Jahr ca. 7,9 Mio. €

Seit 2009 hat Frau Listig ein Verhältnis mit dem verheirateten Gesellschafter und Alleingeschäftsführer Anton Alter (A). Als sie ihn im November 2010 unter Hinweis auf Ihre Schwangerschaft zur Trennung von seiner Frau bewegen will, trennt sich Alter umgehend von Lisa Listig. Diese verfällt in tiefen Kummer und beschließt, sich zu rächen.

Also fälscht sie im Februar bereits den vorläufigen Jahresabschluss für 2010 des in Krise befindlichen Unternehmens, so dass die bereits eingetretene Überschuldung nicht zu erkennen ist und eine positive Bilanz ausgewiesen wird.

Mit Vertrag vom 09.02.2011 überträgt sie unter Vorlage dieser Zahlen Ihre Geschäftsanteile gegen besonders gutes Entgelt an den vom schlechten Gewissen geplagten Anton Alter. Am 15.02.2011 ist die notarielle Beurkundung vorgesehen. Doch es kommt anders, als gedacht...

Bereits am 12.02.2011 entdeckt Anton Alter den Schwindel und somit auch die Überschuldung der GmbH.

- a) Bis zu welchem Zeitpunkt muss der Jahresabschluss der Finanz- Service- GmbH aufgestellt sein und wem obliegt diese Pflicht?
- b) Welche Publizitätsvorschrift muss darüber hinaus in diesem konkreten Fall erfüllt werden und wem obliegt diese Pflicht?
- c) Wie werden GmbH- Anteile übertragen?
- d) Ist der Übertragung der Geschäftsanteile auf A wirksam?
- e) Welche Pflicht hat A hinsichtlich der Überschuldung der GmbH?
Welche Folgen kann die Nichterfüllung dieser Pflicht für A haben?